

# **BVGer D-526/2007 vom 2. Juli 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-526\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-526_2007)

FR: TAF D-526/2007 du 2 juillet 2010

IT: TAF D-526/2007 del 2 luglio 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 1, 1993 Nr. 21, 1993 Nr. 11).

### **E. 3.3**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Eine solche Person hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10; 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f.). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2009/28 E. 7.1 S. 352; EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen).

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführenden machen das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe geltend. Der Beschwerdeführer habe am (Datum) und (Datum) in Internetforen regimekritische Beiträge platziert. Zudem seien am (Datum) und (Datum) in der türkischen Zeitschrift "N. \_\_\_\_\_" zwei von ihm verfasste Artikel publiziert worden. In den diesbezüglichen Strafverfahren gegen den Verleger der Zeitschrift "N. \_\_\_\_\_" habe er - der Beschwerdeführer - die Verantwortung für die besagten Artikel in schriftlichen Erklärungen übernommen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die zu den Akten gegebenen Beweismittel verwiesen. Es ist mithin zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden aufgrund ihres geschilderten Verhaltens nach der Ausreise aus dem Heimatland respektive nach Abschluss des ersten Asylverfahrens befürchten müssten, einer zukünftigen Verfolgung seitens der türkischen Behörden ausgesetzt zu sein und aus diesem Grund die

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

#### **E. 4.2**

Das BFM erachtete die Vorbringen der Beschwerdeführenden als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend, da keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung bestünden. Dieser Einschätzung ist beizupflichten.

##### **E. 4.2.1**

Grundsätzlich ist zwar zu erwarten, dass die Aktivitäten kurdischer Exilorganisationen oder einzelner Exponenten eines gewissen Formats von regimetreuen Bürgern oder im Ausland lebenden Behördenvertretern der Türkei beobachtet werden. Dieser Umstand reicht indessen für sich allein genommen nicht aus, um eine tatsächliche Gefährdung im Falle der Rückkehr in die Türkei als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Vielmehr müssten konkrete Anhaltspunkte - nicht nur die abstrakte oder rein theoretische Möglichkeit - dafür vorliegen, dass ein exilpolitisch aktiver Staatsangehöriger der Türkei tatsächlich das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen hat respektive als regimefeindliche Person namentlich identifiziert und registriert wurde. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die türkischen Behörden auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die die Person aus der Masse der Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Massgebend ist dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende zu einer Gefahr für den Bestand des türkischen Regimes wird.

##### **E. 4.2.2**

Ein solcher Exponierungsgrad kann den Beschwerdeführenden nicht beigemessen werden. Für den Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei im Jahr 2002 konnten die Beschwerdeführenden keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das nunmehr im Rahmen der zweiten Asylgesuche geltend gemachte exilpolitische Engagement der Beschwerdeführenden ist nicht derart, als dass damit subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG begründet werden könnten. Die Beschwerdeführenden sind gemäss eigenen Angaben nicht Mitglieder der PKK und sie sind auch in der Schweiz keiner Partei oder Organisation beigetreten; der Beschwerdeführer beschränke sich auf Vereinsbesuche, bei denen er keine führende Position ausübe, und auch bei vom Beschwerdeführer und von der Beschwerdeführerin gemeinsam besuchten Veranstaltungen - den Feiern zum 1. Mai, einer Abendveranstaltung der MLKP und einer Gedenkveranstaltung für einen Dichter - hätten sie keine bestimmten Funktionen oder Aufgaben übernommen. Die Beschwerdeführenden weisen damit kein herausragendes politisches Profil auf und es ist unwahrscheinlich, dass sie wegen der Teilnahme an den genannten Veranstaltungen und Vereinsbesuchen ein spezielles Interesse der türkischen Behörden auf sich gezogen hätten. Mit den am (Datum) und (Datum) in Internetforen veröffentlichten Beiträgen und der Publikation von zwei Artikeln in der türkischen Zeitschrift "N. \_\_\_\_\_" am (Datum) und (Datum) hat der Beschwerdeführer ebenfalls nicht Tatsachen gesetzt, die ein derartiges Mass an Gefährdung erwarten lassen, dass er deshalb

nicht mehr in die Türkei zurückreisen könnte. Die im Internet veröffentlichten Beiträge des Beschwerdeführers fallen in die vom BFM nach Abschluss des ersten Asylverfahrens neu angesetzte Ausreisefrist bis zum 22. September 2006 und Vieles deutet darauf hin, der Beschwerdeführer habe versucht, sich und seiner Familie damit ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu erzwingen. Die Beschwerdeführenden bezeichneten diese Beiträge in der Beschwerdeeingabe vom 19. Januar 2007 denn auch als Verzweiflungstaten und Reaktion auf den negativen ersten Asylentscheid. Darauf deutet auch die Publikation der Zeitschriftenartikel vom (Datum) und (Datum) während des hängigen Beschwerdeverfahrens hin. Der Beschwerdeführer äusserte die Befürchtung, er könnte aufgrund seiner Publikationen in der Türkei in Pressestrafverfahren beziehungsweise in auf das Antiterrorgesetz gestützte Strafverfahren verwickelt werden; gegen den Verleger der Zeitschrift "N. \_\_\_\_\_" seien aufgrund der Artikel vom (Datum) und (Datum) bereits Verfahren erhoben worden, und er - der Beschwerdeführer - habe angesichts der abgegebenen Verantwortlichkeitserklärungen im Laufe der Zeit ebenfalls mit einer Verfahrenseröffnung zu rechnen. In den Akten finden sich jedoch keine konkreten Hinweise dafür, dass gegen den Beschwerdeführer aufgrund seiner publizistischen Tätigkeit behördliche Massnahmen eingeleitet worden wären. Hinsichtlich der Beiträge in den Internetforen führten die Beschwerdeführenden in ihrer Replik vom 11. April 2007 selbst aus, es sei höchst unwahrscheinlich, dass deswegen bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Selbst wenn die türkischen Behörden von den Internetbeiträgen Notiz genommen haben sollten, erscheint es zudem fraglich, ob sie angesichts der nunmehr lange zurückliegenden Veröffentlichung und der generell grossen Anzahl kritischer Beiträge türkischer Staatsangehöriger im Internet überhaupt (noch) ein diesbezügliches Verfolgungsinteresse hätten. Angesichts der lange zurückliegenden Veröffentlichung ist im Übrigen auch nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer in der Türkei eine Gefährdung durch Drittpersonen, die ihn wegen seiner Beiträge im Internet beschimpft hätten, droht, zumal nicht anzunehmen ist, dass er dort ausfindig gemacht werden könnte. Hinsichtlich der Artikel in der Zeitschrift "N. \_\_\_\_\_" ist festzustellen, dass die zu den Akten gegebenen Gerichtsunterlagen nicht den Beschwerdeführer, sondern den Verleger der Zeitschrift betreffen. Diese Dokumente vermögen nicht als Beweis dafür zu dienen, dass gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren eröffnet worden wäre beziehungsweise eine entsprechende Verfahrenseröffnung in Kürze bevorstehe. Mit dem blossen Verweis auf die allgemeine Gesetzeslage vermögen die Beschwerdeführenden keine konkrete, begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen. Zudem ist es - wie das BFM zutreffend festgehalten hat - in der Türkei in den letzten Jahren in wegen Pressedelikten eröffneten Strafverfahren in vielen Fällen zu Freisprüchen gekommen. Soweit entsprechende Verfahren zu einem Schuldspruch geführt haben, wurden in den überwiegenden Fällen nur bedingte Freiheitsstrafen oder Bussen ausgesprochen; dies insbesondere bei Personen wie dem Beschwerdeführer, die politisch und journalistisch nicht profiliert sind. Zudem wurde regelmässig auf die Anordnung von Untersuchungshaft verzichtet und - sofern eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde - die Aufforderung zum Antritt des Strafvollzugs erst nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils erlassen. Selbst wenn gegen den Beschwerdeführer ein Verfahren eröffnet werden und dieses zu einer gerichtlichen Verurteilung führen sollte, kann angesichts der Aktenlage, wonach nicht anzunehmen ist, dass die türkischen Behörden ihn als prokurdischen Aktivist mit langjährigem politischem Hintergrund einstufen, davon ausgegangen werden, dass er ein allfälliges Strafverfahren bis zum rechtskräftigen

Abschluss in Freiheit abwarten könnte.

### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die exilpolitischen Tätigkeiten der Beschwerdeführenden nicht geeignet sind, eine in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht relevante Verfolgungssituation zu begründen. Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG damit auch unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG nicht. Das BFM hat die zweiten Asylgesuche der Beschwerdeführenden demnach zu Recht abgelehnt. Nach dem Gesagten erhellt auch, dass die Begehren um Kassation der vorinstanzlichen Verfügung und Rückweisung der Sache an das BFM sowie um Einholung einer Botschaftsabklärung (Eventualantrag) abzuweisen sind.

### **E. 5**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die verfügten Wegweisungen stehen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurden demnach vom BFM zu Recht angeordnet (vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

### **E. 6**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 6.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

##### **E. 6.1.1**

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylbeachtlich relevante Gefährdung nachzuweisen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

##### **E. 6.1.2**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 6.1.3**

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 6.2.1**

Die allgemeine Lage in der Türkei spricht nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Es liegt keine Situation vor, die die Beschwerdeführenden als "Gewalt- oder de-facto-Flüchtlinge" qualifizieren würde.

#### **E. 6.2.2**

In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Die soweit aktenkundig gesunden Beschwerdeführenden verfügen im Heimatland über Angehörige und somit über ein Beziehungsnetz. Der Beschwerdeführer hat zudem langjährige Berufserfahrung in der (Branche), weshalb insgesamt nicht davon auszugehen ist, die Familie würde bei einer Rückkehr in eine ihre Existenz vernichtende Situation geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AuG).

#### **E. 6.2.3**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

### **E. 6.3**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 6.4**

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Das BFM hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da jedoch - nach Feststellung der Nichtaussichtslosigkeit der Beschwerde und der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden - deren Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses vom 13. Februar 2007 und damit implizit auch das entsprechende Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 12. März 2007 gutgeheissen wurde, sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben, zumal der Beschwerdeführer aktenkundig erst seit Kurzem einer Erwerbstätigkeit nachgeht. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.